

**Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I und II tlw.
Bebauungsplan De 04 in der Ortschaft Dersdorf,
Stadt Bornheim**

Auftraggeber: GEBIG - IPG - mbH
Neuenhöfer Allee 49-51
50935 KÖLN

Bearbeiter: Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von Sandt-Str.41
53225 BONN
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhaltsverzeichnis

1. Begründung des Vorhabens
 - 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes
 - 1.2 Übergeordnete Planungen

2. Rechtsvorschriften
 - 2.1 Generelles
 - 2.2 § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

3. Methodik der Artenschutzprüfung

4. Artenschutzprüfung
 - 4.1 Stufe I, Vorprüfung
 - Festlegung des Untersuchungsraumes
 - das Artenspektrum
 - tatsächlich beobachtete Arten
 - Plausibilitätsprüfung
 - die Wirkfaktoren
 - Ergebnis

5. Fazit

1. Begründung des Vorhabens

Die Eigentümer der Plangebietsflächen erwägen eine wohnbauliche Erschließung des Areals. Mit der Realisierung des Vorhabens wurde die Immobilien- und Projektentwicklungsgesellschaft GEBIG - IPG, Köln beauftragt.

In einem ersten Schritt wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die derzeit noch unbebauten Flächen zwischen Max-Ernst-Weg / Dürerstraße, Bannweg und Waldorfer Weg beantragt.

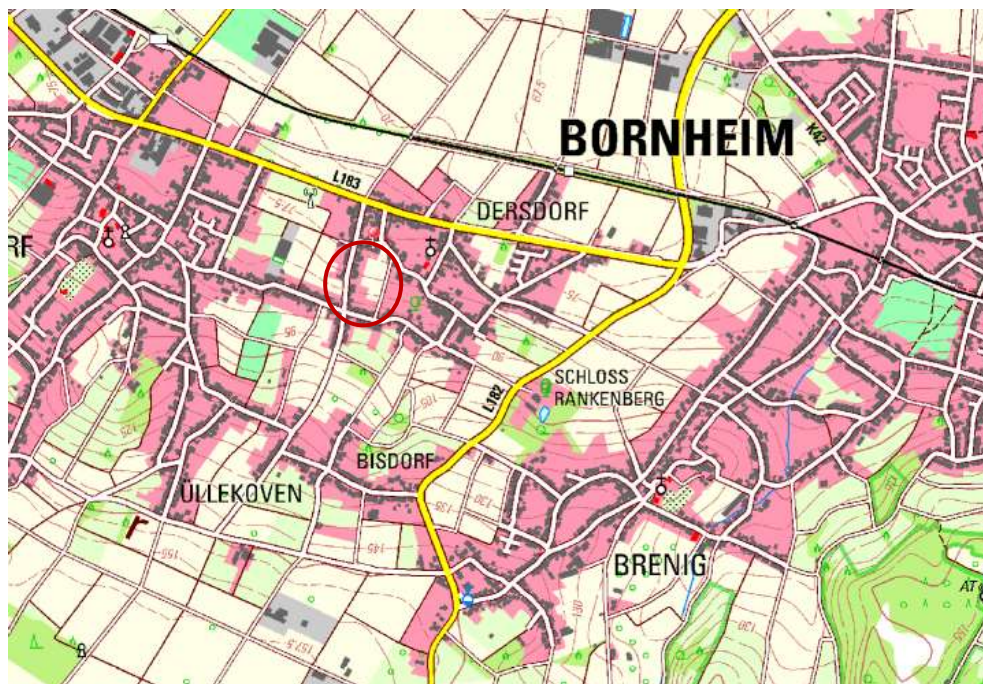
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet ist ca. 10.525 m² groß und stellt einen Innenbereich im Ortsteil Dersdorf dar. Die betroffenen Flächen liegen in der Gemarkung Bornheim - Brenig, Flur 71, Flurstücke 4, 5, 6 alle teilweise sowie 8, 9, 17, 28, 29 und 267.

Das Gebiet erstreckt sich südlich der Dürer Straße. Das Areal wird umschlossen von der Wohnbebauung des Max-Ernst-Weg, der Dürer Straße, des Bannwegs und des Waldorfer Wegs. Derzeit wird es als Garten und Grünland genutzt. Innerhalb der Fläche befindet sich ein größerer Gehölzbestand von ca. 800 m².

Das Gelände ist leicht nach Norden geneigt.

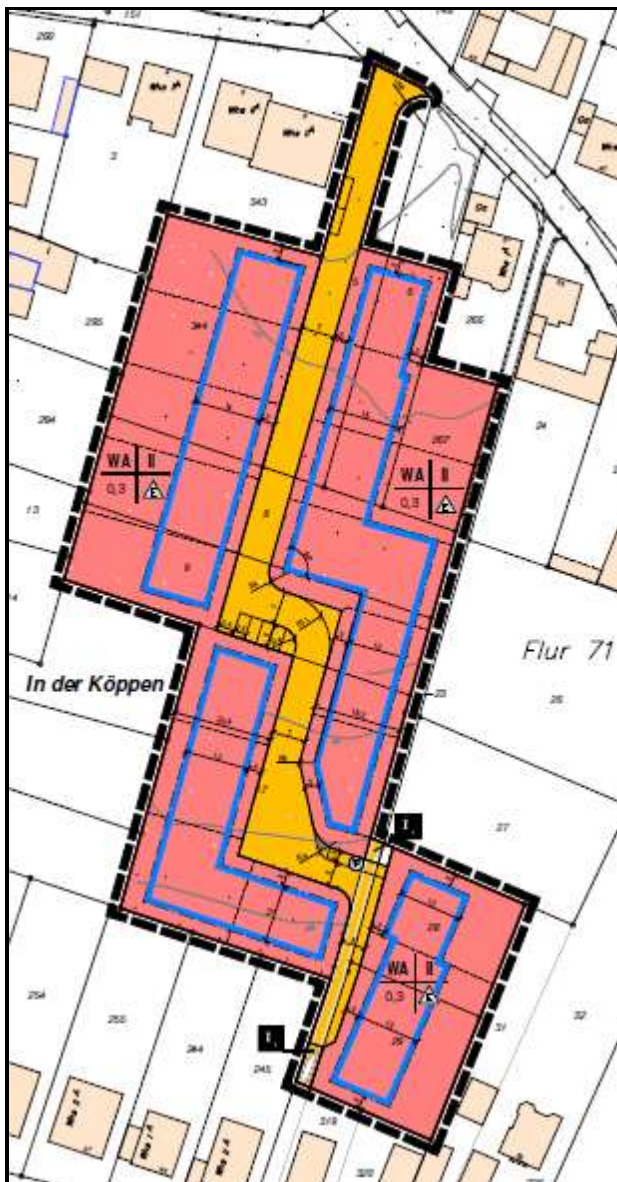
Abbildung 1 und 2: Übersichtskarte, Luftbild zur Lage des Plangebietes





© für beide Karten: ©Bezirksregierung Köln, Abteilung GEO**basis.NRW** (ohne Maßstab)

Abbildung 3: Abgrenzung des Plangebietes, städtebaulicher Entwurf



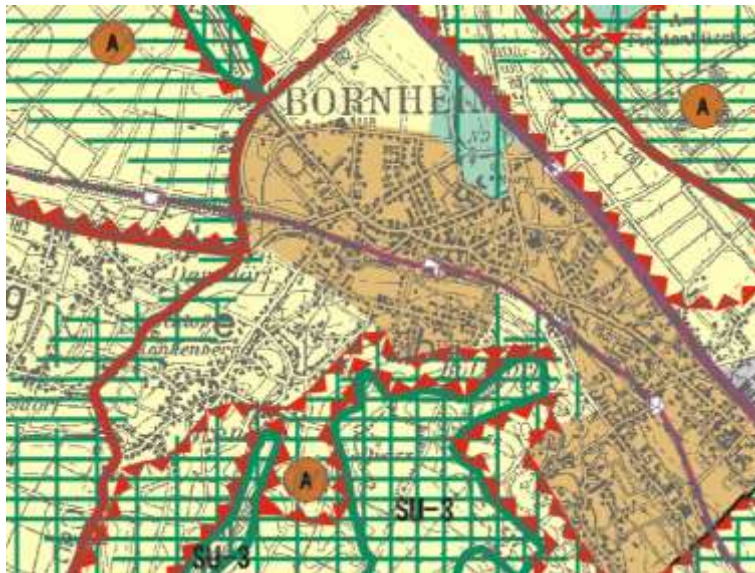
© Büro Ursula Lanzerath, Euskirchen-Billig, 11.03.2016

1.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen 08/06, ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan



Quelle: ©www.bezrk-koeln.nrw.de

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim ist die Fläche als Wohnbaufläche "W" ausgewiesen.

Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim



Landschaftsplan

Die Ortsteil Dersdorf liegt innerhalb des Naturparks NTP-010 Rheinland (7680300). Nach Süden und Osten erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-5107-007 LSG-LP Bornheim (7680110). Weitere nahe gelegene Schutzgebiete sind das schützenswerte Biotop BK 5207-129 Vorgebirgsbahntrasse zwischen Waldorf und Roisdorf (7660100), sowie BK 5207-141 Park des Hauses Rankenberg bei Brenig (7660100) und die geschützte Allee AL-SU-0012 Allee an der Straße "Rankenberg" (L 182) (7660170).

Abbildung 6: das umgebende Landschaftsschutzgebiet



Die Aufstellung des Bebauungsplans De 04 erfordert eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Prüfung ist Gegenstand dieser Arbeit.

Die Überplanung des Gebietes betrifft die Biotoptypen Fettwiese,- weide, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen.

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu

erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2.2 § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 12.12.2007 und am 06.08.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 wurde das europäische Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt.

Für Vorhaben der Bauleitplanung ist der Artenschutz in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung abzuhandeln. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist ein eigenständiges Verfahren. Die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) sind mit den §§ 44 Abs.1, 5, 6 BNatSchG und 45 Abs.7 BNatSchG in nationales Recht überführt worden.

Entsprechend dem § 7 Abs.2 Nr.12 bis 14 BNatSchG können drei Artenschutzkategorien benannt werden:

1. besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
2. streng geschützte Arten (national) incl. der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
3. europäische Vogelarten (europäisch)

Entsprechend der Darlegung im § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die nationalen, d.h. die besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Daraus resultiert, dass sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäisch geschützten Vogelarten konzentriert.

Die europäisch geschützten Arten unterliegen nach § 44 BNatSchG dem Zugriffsverbot. Im Rahmen der Bauleitplanung und anderen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die vier Verbote eingehalten werden.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor,

wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Methodik der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung wird gemäß dem Verwaltungsentwurf „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baulichen Zulassung von Vorhaben“, Stand 10.06.2010 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt. Die Artenschutzprüfung umfasst drei Prüfstufen:

Stufe I:

sie entspricht einer Vorprüfung. Unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren im festgelegten Untersuchungsraum wird eine Prognose ausgesprochen, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Dazu werden die zu erwartenden geschützten Arten im Untersuchungsraum ermittelt. Das bedeutsame Artenspektrum wird mit Hilfe allgemein zugänglicher Informationen und eigenen Erhebungen definiert. Zeichnen sich Konflikte ab, ist eine Art-zu-Art Abhandlung notwendig.

Stufe II:

sie beinhaltet eine vertiefende Überprüfung, ob Verbotstatbestände vorliegen. Es werden Ausgleichs- bzw. Vermeidungsstrategien und gegebenenfalls ein Risikomanagement vorgestellt. Gleichzeitig wird ermittelt, inwieweit alle geschützten Arten davon profitieren oder nur teilweise, und welche Arten dies sind.

Stufe III:

hier wird untersucht, ob bei einem artenschutzrechtlichen Konflikt die drei Ausnahmestände (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und eine Befreiung von den Verboten möglich ist.

4. Artenschutzprüfung

4.1 Stufe I, Vorprüfung

- **Festlegung des Untersuchungsraumes**

Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Plangebiet. Das Gelände beinhaltet verschiedene Biotoptypen. An der Dürerstraße liegt eine gemähte Rasenfläche, die sich nach Süden aufweitet. Hinter dem Mehrfamilienhaus als Abgrenzung zur Rasenfläche befindet sich ein begrünter Wall. Er ist mit Gehölzen, überwiegend niedrige Ziergehölze mit eingestreuten Einzelbäumen, bestanden. Er wird von der Planung nicht berührt wird.

Mit einem leichten Versatz zu den westlich angrenzenden Gartenflächen steht eine Gehölzgruppe aus Ziergehölzen, Fichte, Thuja, Blaufichte, Korkenzieherhasel u. ä. mit einer Höhe von ca. vier Metern.

An die Rasenfläche nach Süden grenzen Gartenbrachen. Diese Flächen werden teilweise als Holzlagerfläche genutzt.

Dahinter steht ein ca. 800 m² großer Gehölzkomplex. Er setzt sich aus größeren Bäumen, Walnuss, Fichte, Eibe, Blaufichte, Weide, Eberesche, Buche, Kiefer, Kirsche zusammen. Die Gehölze gruppieren sich um einen Unterstand sowie einen Geräteschuppen. Der Zugang erfolgt über eine gemähte und mit Brombeeren gesäumte Fläche, die auf den Fußweg mündet. Das Areal ist mit einem Tor zum Fußweg gesichert. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Gartenbetrieb im Nebenerwerb, der brach gefallen ist. Darauf deutet der Pflegezustand der Fläche hin.

Dahinter bis zur südlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich wieder eine Gartenbrache, teilweise noch mit Pfingstrosen und Sonnenblumen bestanden. Am Fußweg befindet sich eine kleine Gehölzgruppe mit Birke, Eberesche, Fichte und Blaufichte. Die beiden Flurstücke der Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 71, Flur 28 und 29 werden ebenfalls gartenbaulich genutzt.

Die vorgefundene Vegetation wird den Lebensraumtypen Fettwiese,- weide, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen zugeordnet. Damit sind die Rasenfläche als Lebensraumtyp Grünlandbrache und die gartenbaulichen Flächen mit ihren Gehölzen als Lebensraumtyp Garten, Kleingartenanlage, Grabeland, Gartenbrache sowie strukturreiche Grünanlage erfasst.

• das Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen weist für das Plangebiet keinen besonderen Schutzstatus aus. Das Landesamt bietet für den 2. Quadranten des Messtischblattes 5207 "Bornheim" und den betroffenen Lebensraumtypen "Fettwiese, - weide, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen" eine Auflistung der planungsrelevanten Arten an, die in Tabelle 1 wiedergegeben ist.

Tabelle 1

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	X	(X)
<i>Myotis dasycneme</i>	Taichfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	(X)	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X	(X)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	(X)
Vogel					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U ₁		XX
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	X	(X)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G		(X)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	X	(X)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	sicher brütend	G	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U		(X)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U		X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	X	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	(X)	(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
<i>Vaniellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U ₁		X
Amphibien					
<i>Bufo viridis</i>	Wechsellurke	Art vorhanden	U	XX	

* G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

- Tatsächlich beobachtete Arten

Zusätzlich zur Plausibilitätsprüfung, die auf den nächsten Seiten folgt, wurden verschiedene Ortstermine wahrgenommen. Die Termine schaffen einen Überblick über die Gegebenheiten des Geländes und die tatsächlich vorkommenden Arten. Der Abendtermin diente im Besonderen dem Nachweis von Fledermäusen. Die Ortstermine fanden am 11.09.2015 von 20:00 bis ca. 21:30 Uhr sowie am 24.09.2015 von ca. 10:00 bis 12:30 statt.

Anfang 2016 wurde die Anfrage an den Projektentwickler gerichtet die Flurstücke 28 und 29 in das Plangebiet zu integrieren. Daraufhin erfolgte ein ergänzender Termin zur Begutachtung der Flächen am 30.03.2016.

Tabelle 2: tatsächlich wahrgenommene Arten im Plangebiet des Bebauungsplans De 04 Dersdorf, Stadt Bornheim

Art	Akustische Wahrnehmung	Optische Wahrnehmung
Säugetiere		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Detektiert	Jagend Rasenfläche im Gebiet, außerhalb Max-Ernst-Weg, Waldorfer Weg
Vögel		
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Warnend im Geäst	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Reviergesang im Geäst	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rufend in den Bäumen	Überflug, in den Bäumen
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Warnend im Geäst	Auf Futtersuche
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Warnend im Geäst	Auf Futtersuche
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Warnend im Geäst	Auf Futtersuche
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		Auf Futtersuche
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)		Im Überflug
Elster (<i>Pica pica</i>)	In den Bäumen rufend	Im Überflug
Hausspatz (<i>Passer domesticus</i>)	Rufend in den Gehölzen	Futter suchend
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)		Im Überflug
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	Rufend	Trupp im Überflug
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		Trupps im Überflug, futtersuchend
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		Im Überflug und kreisend
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		Im Überflug, futtersuchend auf den Gartenbrachen
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Rufend in den Bäumen	Futtersuchend in den Bäumen
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Rufend	Jagend über den Freiflächen
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		Jagend über den Freiflächen
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Rufend	Trupps futtersuchend auf den Gartenbrachen und in den Bäumen
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		Futtersuchend auf den Gartenbrachen

- Plausibilitätsprüfung

Es erfolgt eine theoretische Überprüfung, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der Liste tatsächlich im Plangebiet vorkommen könnten. Da jede Art an ihren Lebensraum ganz spezielle Ansprüche stellt, wird die Frage beantwortet, ob die natürliche Ausstattung innerhalb der Flächen die Lebensraumfunktion besitzt, zeigt, welche die jeweilige Art benötigt.

Unter den **Säugetieren** sind sechs Fledermausarten genannt. **Bechsteinfledermaus** sowie **Großer und Kleiner Abendsegler** werden zu den Waldfledermäusen gerechnet. Fast alle Aktivitäten werden vornehmlich in diesem Lebensraum ausgeübt. Die Jagdgebiete liegen in strukturreichen Laub- und Mischwäldern oder in deren Nähe. Zur Übertagung, zur Balz und zur Jungenaufzucht nutzen sie Specht- und Fäulnishöhlen, lose Quartiere unter Rindenabbrüchen sowie Astaushöhlungen. Nist- und Fledermauskästen werden angenommen, wenn im Wirtschaftswald geeignete Quartiere fehlen. **Großes Mausohr, Teich- sowie Zwergfledermaus** leben im menschlichen Siedlungsbereich. Sie nutzen Gebäudeteile, Spalten, Dehnungsfugen, Dachböden, Speicher sowie Fassadenverkleidungen als Hangplatz, Übertagungs- oder Zwischenquartier und Wochenstube. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude, Schuppen oder Unterstände für Tiere, die als Quartiere dienen können.

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer gepflegten Rasenfläche, Gartenbrachland, einer kleineren Baumgruppe am Weg, einer größeren gemischten Baumgruppe ungefähr in der Mitte des Plangebiet sowie dem Schuppen nebst offenem Unterstand. Schuppen und Unterstand weisen eine Vielzahl von Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Direkte Hinweise, wie Kot- und Fraßspuren wurden nicht beobachtet. Die Holzbauten sind als potentielle Übertagungsquartiere geeignet. Als Winterquartiere scheiden sie wegen mangelnder Frostsicherheit, konstanter Temperatur und Luftfeuchtigkeit aus. Am Abendtermin wurden keine vom Schuppen abfliegenden Fledermäuse beobachtet oder detektiert. Die ersten wahrgenommenen Fledermäuse, Zwergfledermäuse, starteten von der westlich angrenzenden Bebauung kurz nach Sonnenuntergang. Es folgte eine kurze Jagd auf Insekt über der Rasenfläche bevor die Fledermäuse aus dem Plangebiet abflogen. Ebenfalls bejagt wurden die Lichtkegel der Laternen am Max-Ernst-Weg und am Waldorfer Weg im Süden außerhalb des Plangebietes. Anscheinend ist das Plangebiet für die Fledermäuse weniger attraktiv als die beleuchteten Straßen. Über den Gartenbrachen, im Bereich des linienhaften Wall oder am östlichen Fußweg wurden keine Fledermäuse detektiert.

Die großen Bäume hatten keine Abbrüche, Rindenverletzungen oder auffällige Höhlen, die als potentielle Übertagungsquartiere geeignet wären. Somit stehen keine potentiellen Quartiere zur Verfügung. Eine große Bedeutung als potentielles Nahrungsgebiet kann ausgeschlossen werden. Gleichwohl können Durchzügler das Gebiet bejagen oder bei Transferflügen überqueren. Eine herausragende Bedeutung als Lebensraum wird ausgeschlossen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird ausgeschlossen.

Die zu erwartenden **Vögel** der LANUV Liste besitzen ebenfalls spezifische Lebensräume. Alle Vögel, die ihren Hauptaktionsraum mit Nahrungs- und Brutplätzen im ausgedehnten Waldbeständen und feldgehölzreichen Gebieten abseitig der Siedlungsräume haben, sind im Gebiet nicht zu erwarten. Dazu gehören die Greifvögel **Mäusebussard** und **Turmfalke**. Der Mäusebussard baut seinen Horst in mindestens zehn bis zwanzig Metern Höhe, gerne am Waldrandbereich. Von dort bejagt er die offene Landschaft im Umkreis von bis zu zwei Quadratkilometer. Der **Turmfalke** hat sich gut in der menschlichen Umgebung etabliert und nistet gerne in hohen Gebäuden, wie z. B. Kirchtürmen oder Scheunen.

Die **Waldohreule** bevorzugt halboffene, strukturreiche parkähnliche Flächen. Hier nistet sie in alten, verlassenen Nestern von Elster oder Raben. Das Jagdrevier umfasst sowohl Offenland als auch Waldrandbereiche und Waldlichtungen. Im Winter können oftmals mehrere Waldohreulen an gemeinsamen Tageseinständen beobachtet werden. Der Hauptaktionsraum des **Waldkauzes** stellt ursprünglich der Wald mit einem hohen Anteil mit stehendem Alt- und Totholz dar. Dort findet er genügend Baumhöhlen, die er für das Brutgeschäft benötigt. Sind Höhlen Mangelware weicht er auf Dachböden oder auf Kirchtürme aus und nimmt auch Nisthilfen an. Er jagt in Parks, Friedhöfen sowie strukturreichen Grünlandbereichen. Hinweise wie Speiballen, Kotsuren, Federn sowie auf aktuelle oder alte Nistplätze könnten nicht entdeckt werden. Somit ist ein Vorkommen der beiden Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Die **Schleiereule**, als Kulturfolger, siedelt gerne in Scheunen, alten Gemäuern, Dachstühlen (Kirchen), die ihr ein ausreichendes Nahrungsangebot im Winter garantieren. Da auf der Fläche keine geeigneten Gebäude stehen, ist ein Vorkommen der Schleiereule auszuschließen.

Mehl- und Rauchschnalbe, Charakterarten in überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gebieten finden auf der Fläche in Ermangelung an geeigneten Gebäuden keine Nistmöglichkeiten.

Der **Neuntöter** bevorzugt sommertrockene Lebensräume wie Brachflächen, Heiden und Sukzessionsflächen die Singwarten, Nahrung, Verstecke sowie Nistmöglichkeiten bieten. Die **Turteltaube** ist ein Freibrüter auf Sträuchern und Bäumen relativ trockener Gebiete wie sommertrockene Wälder, Heiden oder halboffenen Kulturlandschaften.

Feldlerche und **Feldschwirl** bevorzugen weitgehend offene Landschaften. Als Bodenbrüter legen sie das gut versteckte Nest am Boden in einer dichten und hohen Gras- bzw. Krautschicht an. Die Nutzung auf der Fläche hält keinen Saum bereit der annähernd für das Brutgeschäft geeignet wäre. Daneben bestehen Störungen durch die Nutzung von Garten-, und Grünland.

Für den **Feldsperling** ist ein ausreichendes ganzjähriges Angebot an Früchten und Sämereien wichtig. Er kommt in gut strukturierten Stadtregionen mit Klein- und Ostgärten, Parks, Friedhöfen aber auch in lichten Wäldern und halboffenen, strukturreichen Landschaften vor. Sein Nest baut der Halbhöhlenbrüter überwiegend in Baumhöhlen, in der Stadt hingegen in geeigneten Nistkästen.

Das **Rebhuhn** besiedeln ebenfalls offene Landschaften. In der heutigen Zeit vermehrt die Sekundärbiotope mit landwirtschaftlicher Nutzung, also Grünland- und Ackerflächen. Als Bodenbrüter baut es das Nest gut versteckt in der randlichen Gras- und Krautvegetation. Der **Kiebitz** bevorzugt für das Nest eine leicht erhöhte, trockene Stelle ohne größere Deckung. Er benötigt offene Landschaften mit einer lückigen, sehr kurzen Vegetation und grundwassernahen Böden. Gerade für die Aufzucht der Jungen ist eine unterbrochene, lichte und kurze Vegetationsdecke nötig.

Die **Wechselkröte** ist, wie alle Amphibien in ihrem Lebenszyklus, an Wasser gebunden. Sie ist in der Kölner Bucht eher auf den großen Abgrabungsflächen, seltener in der Börde- bzw. Heidelandschaft anzutreffen. Als Laichgewässer werden dauerhafte (Tümpel, Weiher) und temporäre Gewässer ohne Fischbesatz aufgesucht. Im Sommer bevorzugt die Art sonnenseitige, trockenwarme Habitats, z. B. frühe Sukzessionsstadien der Brachflächen. Den Winter verbringen die Tiere in selbstgegrabenen Erdhöhlen und Steinhäufen.

Die Verfasserin weist daraufhin, dass die tatsächlich beobachteten Vögel im Plangebiet von den brachliegenden Gartenflächen angezogen wurden. Die Fruchtstände hielten eine Vielzahl an Samen bereit, die z.B. von Stieglitz, Girlitz, Erlenzeisig besucht wurden. Diese Bereiche sind für die Vögel als Nahrungsgebiet wichtig, zumal das Nahrungsangebot in den umliegenden Gärten aufgrund standortfremder, exotischer Gehölze oftmals unzureichend ist. In Kombination mit den naheliegenden Hecken und größeren Bäumen finden die Vögel ausreichend Schutz und Deckung, Aussichtspunkte und Singwarten. Auch wenn ein Teil der beobachteten Vögel vielleicht nicht ortsansässig sind, da die Beobachtungszeit in die Zugzeit fiel, ist das Plangebiet als Nahrungshabitat von Bedeutung. Die Planung zerstört die vorhandenen Biotoptypen und kann nur bedingt mit den neu entstehenden Grün- sowie Gartenflächen Ersatz für den Verlust an Lebens- und Nahrungsraum schaffen. Bei den Ortsterminen konnte kein aktueller Hinweis auf Nistplätze gefunden werden. Es bleibt festzustellen, dass eine Bedeutung des Plangebietes für die aufgeführten planungsrelevanten Arten der LANUV Liste ausgeschlossen wird. Die vorhandene Biotopstruktur erfüllt die Lebensraumansprüche der Arten nicht. Eine Bedeutung als

Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist nicht gegeben. Gleichwohl besitzt das Areal eine Bedeutung als Nahrungsgebiet für Vögel.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird ausgeschlossen.

- **die Wirkfaktoren**

Die Aufstellung des Bebauungsplans De 04 überplant die derzeitigen Freiflächen und verändert sie nachhaltig. Mit der angestrebten Wohnnutzung wird ein Großteil der Fläche versiegelt. Das Areal wird sich zukünftig als allgemeines Wohngebiet, mit freistehenden Einfamilienhäusern mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zzgl. 50 % Überschreitung, präsentieren. Die Grundflächenzahl setzt das Maß der baulichen Nutzung fest. **Daraus resultiert eine Versiegelung von ca. 3.949 m². Diese Fläche geht dem Natur- und Landschaftshaushalt und seinen Arten verloren. Die verbleibende Fläche von ca. 5.789 m² teilt sich auf in ca. 1.750 m² Verkehrsflächen und ca. 4.826 m² Grünflächen.** Die Erfahrung zeigt, dass die ökologische Bedeutung der Grünflächen, meist Gartenflächen, für die Arten geringer ist, als vor der Baumaßnahme.

Gleichwohl können die neu entstehenden Biotoptypen bedingt Lebensraumfunktionen für einzelne Arten übernehmen.

Tabelle 3: Potentielle Wirkfaktoren Bebauungsplan De 04, Stadt Bornheim

Bau- und betriebsbedingte Maßnahme	Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bauvorbereitung	Verlust der Freiflächen, Rasen, Gartenbrache sowie der Gehölze	Verlust des Nahrungsraumes
Baustellenbetrieb	Lärm-, Staub-, und Schadstoffemissionen	Beunruhigung, Störung der umgebenden Fauna und Flora
Bauphase	Veränderung des Bodentyps, des Bodengefüges, der chemischen, physikalischen Bodeneigenschaften, der Bodenflora und –fauna, des Wasserhaushaltes	Verlust und Schädigung des Lebensraumes
Errichtung der baulichen Anlagen	Flächenversiegelung, Anlage von Zier- und Nutzgärten	Verlust des Natur-, und Lebensraumes
Nutzung der baulichen Anlagen	Lärm- und Lichteintrag, Unruhe durch Personen und Verkehr	Störung, Beunruhigung der unmittelbaren Umgebung

- **Ergebnis**

Die Liste der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten der LANUV wurde auf Plausibilität geprüft. Zusätzlich wurden Ortstermine wahrgenommen, um ein umfängliches Bild, der im Plangebiet vorhandenen Arten, zu erhalten. Von den zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste wurden nur die Zwergfledermaus bei der Jagd beobachtet. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus wurden nicht bestätigt. Die Jagdflüge über der Rasenfläche im Gebiet waren von kurzer Dauer, danach flogen die Tiere ab. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG die Fledermäuse betreffend wird ausgeschlossen.

Die im Plangebiet vorkommenden Vogelarten sind als europäische Vogelarten geschützt. Die der Planung vorangehende Baufeldräumung mit dem Verlust aller Gehölze betrifft Nist- und Ruheplätze der sogenannten "Allerweltsarten" (europäische Vogelarten). Selbst, wenn nur ein Teil der Gehölze abgeräumt werden sollte, was ausdrücklich begrüßt würde, wäre ohne Reglementierung dieser Arbeit ein Verbotstatbestand gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 gegeben. Um dies zu verhindern, ist bei der Baufeldräumung bzw. Bauvorbereitung und Durchführung darauf zu achten, dass Störungen der ansässigen Arten nicht stattfinden. Aus Rücksichtnahme auf Flora und Fauna und in Kenntnis werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Es würde ebenfalls begrüßt, wenn für den wegfallenden Nahrungsraum nach Realisierung der Planung ausschließlich heimische Gehölze gepflanzt würden. Nachweislich kann damit den heimischen Arten am besten geholfen werden. Es würde ein Ausgleich für den Verlust potentieller Ruhe- und Nistplätze sowie tatsächlicher Nahrungshabitate geschaffen werden.

- **Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass außer der Zwergfledermaus, die das Plangebiet als Jagdrevier nutzt, keine europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen bzw. zu erwarten sind. Eine Quartiersnutzung von Fledermäusen konnte im Gebiet nicht verifiziert werden.

Aus Rücksichtnahme und um eine Beeinträchtigung der national geschützten Arten zu verhindern wird die Bauvorbereitung, als Teil der gesamten Bauphase, eingeschränkt.

- **Bauzeitenbeschränkung**

In Kenntnis des Brutgeschäftes der Vögel geschieht das Abräumen der Bäume und Sträucher außerhalb der Nutzungszeiten durch die Vogelarten. Das Brutgeschäft beginnt 01. März und endet 30. September. Abseits dieser Zeitspanne kann die Räumung ausgeführt werden, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres.

5. Fazit

Der Bebauungsplan De 04 im Ortsteil Dersdorf, Stadt Bornheim ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 2. Quadranten des Messtischblatt Nr. 5207 „Bornheim“ wurde überprüft. Es wurden insgesamt drei Ortstermine am 11.09.2015, 24.09.2015 und 30.03.2016 zum Nachweis der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden Arten wahrgenommen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass außer der Zwergfledermaus, die das Plangebiet als Jagdrevier nutzt, keine europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen bzw. zu erwarten sind. Eine Quartiersnutzung von Fledermäusen konnte im Gebiet nicht verifiziert werden.

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und 3.

Um Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen wird die Baufeldräumung und Bauvorbereitung eingeschränkt. Sie kann nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres stattfinden.

Bonn, 30.05.2016

Ute Lomb

Fotodokumentation

Bild 1: Blick von der Dürerstraße über den Rasen auf die Gehölzgruppen



Abbildung 1: Blick über die Rasenfläche, begrünem Wall und randlichen Gehölzen gen Dürerstraße



Bild 3 + 4: die verschiedenen Gartenbrachflächen



Bild 5, 6 + 7: Details der Baumgruppe und Schuppen

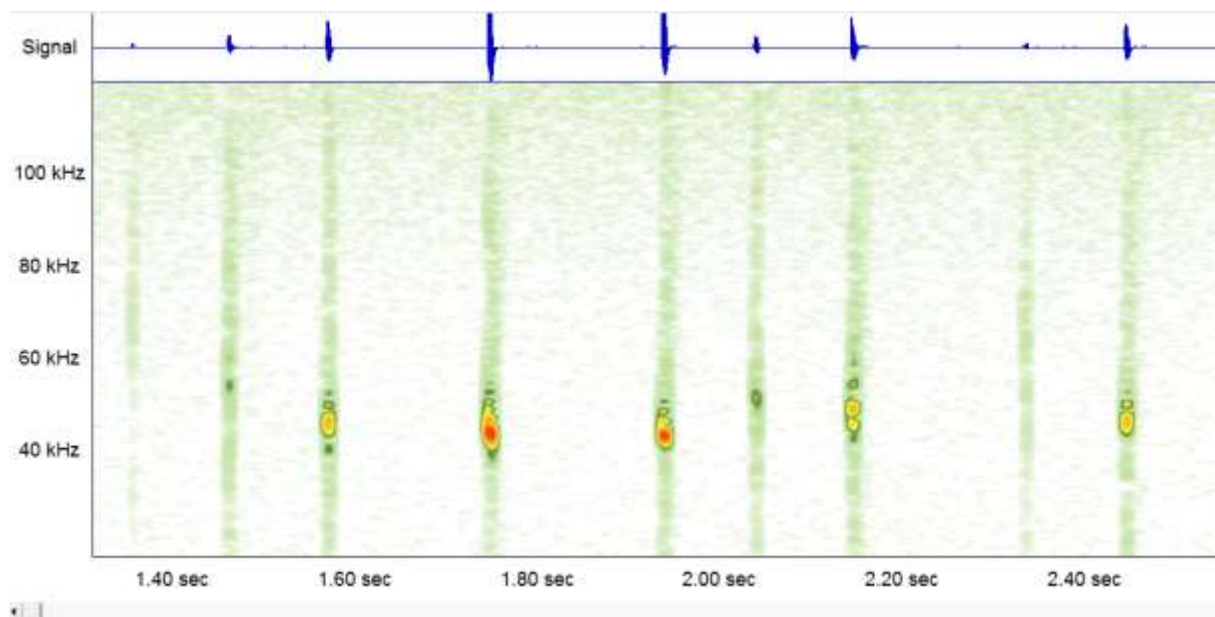


Bild 8+ 9: Girlitz und Erlenzeisig



1. Datei 150911_0123_2.wav, Aufnahme 11.09.2015, 21:20 Uhr

Oszillogramm / Sonogramm einer Zwergfledermaus, Flug über den Rasen



Hauptfrequenz = Frequenzmaximum: 43 kHz

Frequenzverlauf: fm-l (frequencymodulation - linear)

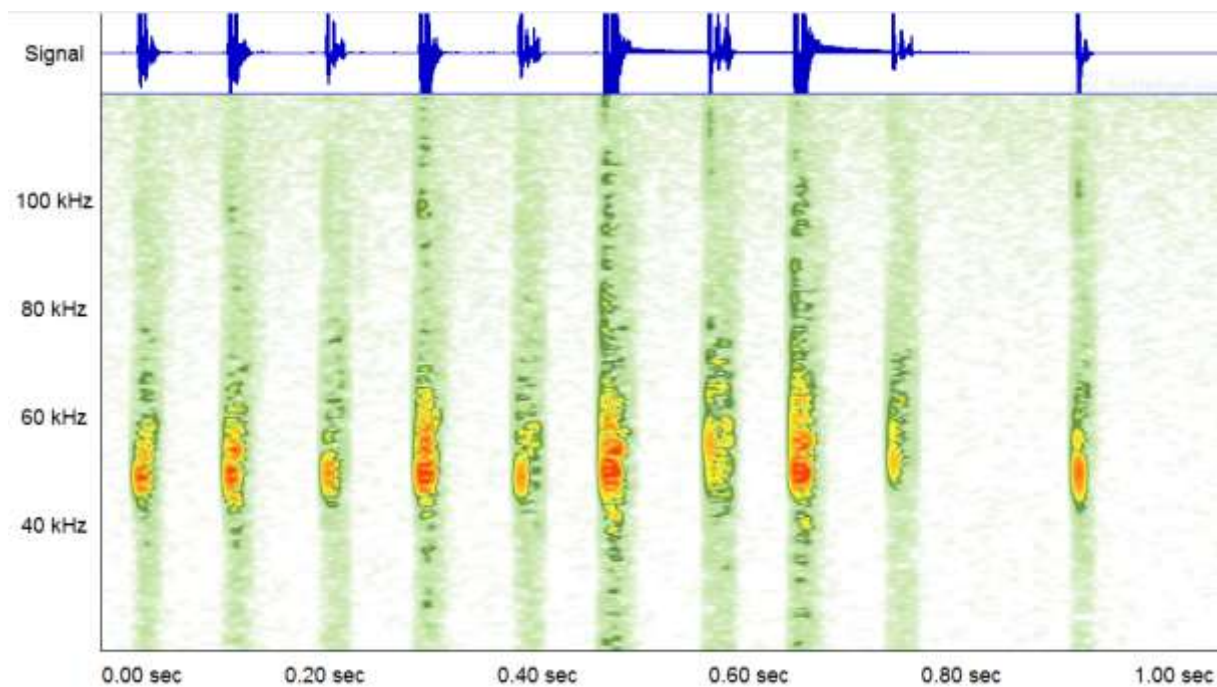
Ruflänge: 10-15 ms

Rufabstand: 150-170 ms

Höreindruck: blubbernde Rufe

2. Datei 150911_0124, Aufnahme 11.09.2015, 21:23 Uhr

Oszillogramm / Sonogramm einer jagenden Zwergfledermaus Max-Ernst-Weg



Hauptfrequenz = Frequenzmaximum: 49 kHz
Frequenzverlauf: fm-l (frequencymodulation - linear)
Ruflänge: 10-15 ms
Rufabstand: 100 ms
Höreindruck: blubbernde Rufe